

INTEGRATIONSBUREAU
des EPD und EVD

Bern, den 19. Juni 1978

777.343.1 - B/rs

VERTRAULICH

Herrn Direktor Jolles
Herrn Botschafter Sommaruga
Bd/Eg

Vg Za
[Signature]
ginevra/andrea
[Signature]

Versicherungsabkommen;
7. Verhandlungsrunde

1. Die am 8. Juni 1978 durchgeführte Verhandlungsrunde war im wesentlichen der Kernfrage gewidmet, ob die Aufsichtsbehörde auch ohne "schwere Gefährdung" der finanziellen Lage der Unternehmung berechtigt sei, in deren Anlagepolitik betreffend die freien Mittel einzugreifen (Art. 12.2). Bekanntlich bejaht das EVA diese Frage, während die Kommission, alle Mitgliedstaaten (ausser der BRD) sowie die schweizerische und die EG-Assekuranz diese Möglichkeit entschieden ablehnen. Da von der Einigung in dieser Frage das Gelingen des Abkommens abhängt, stand in dieser 7. Runde einiges auf dem Spiel. Aus vorgängigen, vertraulichen Gesprächen mit dem EG-Verhandlungsleiter konnte ich schliessen, dass dieser u.U. einer Lösung zustimmen würde, die ihm erlaubt, das Gesicht zu wahren, nachdem er sich auch vor den Mitgliedstaaten sehr stark in dieser Sache engagiert hatte.
2. Anlässlich des ersten Teils der Sitzung wiederholte die EG, wenn auch mit andern Argumenten, schliesslich mit voller Schärfe ihre Forderung, dass Art. 12.2 gestrichen werden müsste, wenn das Abkommen zustande kommen soll. Falls der Artikel stehenbleibe, werde bei den Mitgliedstaaten die Reizschwelle der annehmbaren Konzessionen überschritten und das Abkommen, das ihnen aus wirt-

schaftlichen Gründen ohnehin nicht mehr ganz geheuer sei, fallen gelassen.

Um mich "in Reserveposition" zu halten, ergriff ich das Wort nicht selbst, sondern liess den EVA-Direktor antworten. Dieser sagte, nach Vorbringen der bekannten Argumente, mit ebensolcher Schärfe, dass ein Abkommen ohne Art. 12.2 "für die Schweiz" nicht von Interesse sei. Damit war die Krise zwischen EVA und EG-Kommission perfekt. Dazu kam, dass die Meinungsverschiedenheit zwischen dem EVA und der schweizerischen Assekuranz (vertreten durch Generaldirektor Zoelly, Winterthur) dadurch noch verschärft wurde, dass Herr Christinger im Verhandlungssaal glaubte feststellen zu müssen, es sei nur dem EVA zu verdanken, dass die schweizerische Assekuranz in den letzten 40 Jahren keine Konkurse zu beklagen hatte... Bei Abschluss des ersten Teils der Sitzung stellten dann beide Verhandlungsleiter den Misserfolg ihrer Bemühungen fest, in dieser zentralen Frage zu einer Einigung zu gelangen.

3. Beim Mittagessen legte ich dann Herrn Christinger die negotiatorische Unmöglichkeit eines weiteren Verharrens auf seinem Standpunkt dar und rang ihm schliesslich die formale Konzession ab, wonach die umstrittene Aufsichtskompetenz zumindest nur noch in einem Briefwechsel Erwähnung finden soll. Diese Konzession, die er seit Monaten und noch kurz vor der Verhandlungssitzung kategorisch abgelehnt hat, ist offensichtlich nur dadurch möglich gewesen, dass die Krise auf ihren Kulminationspunkt gebracht worden ist.
4. Zu Beginn der Nachmittagssitzung stellte der EG-Verhandlungsleiter nochmals mit Bedauern den sich bestätigenden Misserfolg fest, um dann "lustlos" vorzuschlagen, die übrigen noch offenen Probleme Revue passieren zu lassen. Hierauf präsentierte ich unsere "letzte Konzession", die zu einer beidseitigen Einigung führte, Einigung, die indessen von Seiten der Kommission ein weit grösseres Entgegenkommen beinhaltete. Falls die Mitgliedstaaten unseren Vorschlag akzeptieren, sollte in dieser Beziehung einer Paraphierung des Abkommens nichts mehr im Wege stehen.

5. Man mag sich fragen, ob es gerechtfertigt war, das erhebliche Risiko des beschriebenen Vorgehens einzugehen, m.a.W. ob es nicht möglich gewesen wäre, das EVA mit besseren Argumenten oder anderem psychologischen Vorgehen vorgängig zu überzeugen oder dann die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Ich möchte hierzu festhalten, dass ich selbst, (wie auch die Assekuranz und die EG-Delegation) mit allen Registern versucht habe, das EVA umzustimmen. Letzteres verschanzte sich indessen hinter das nicht unbedeutende juristische Argument, es haben den verfassungsmässigen Auftrag, die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen, weshalb es nicht möglich sei, seine diesbezügliche Kompetenz aus aussenwirtschaftlichen Gründen und auf staatsvertraglichem Wege zu beeinträchtigen. Es wäre vermutlich, aber nicht mit Bestimmtheit, möglich gewesen, das EVA zu minorisieren, indem wir die ganze Sache vor den Bundesrat gebracht hätten; doch ist es grundsätzlich vorzuziehen, einen Gesprächspartner, statt ihn zu überfahren, zu überzeugen. Letzteres ist nun - bis auf weiteres - gelungen, indem wir am Verhandlungstisch haben zur Reife bringen lassen, was den meisten Teilnehmern schon seit einem Jahr bewusst gewesen ist.
6. Die Verhandlungssitzung brachte zudem neue delikate EG-Begehren zum Vorschein, z.B. Standstill betreffend kantonale Brandversicherungsmonopole und Freizügigkeit in Bezug auf die Anstellung von Ausländern in EG-Agenturen und -Niederlassungen auf schweizerischem Gebiet. Es ist gelungen, diese Begehren bis auf weiteres zu entschärfen. Ferner haben wir das Drittlandstatut weitgehend bereinigt (zusätzliches Protokoll Nr. 4).
7. Was das weitere Vorgehen betrifft, so finden Sie in der Beilage den definitiven Text der Eingabe der EG-Assekuranz an die Kommission. Das gefährlichste Argument, das dieses Papier enthält, ist der wiederholte Vorschlag, mit dem Vertragsabschluss zuzuwarten, bis die wichtigsten weiteren EG-Richtlinien zur Herstellung eines Gemeinsamen Versicherungsmarktes verabschiedet sind, damit die Gemeinschaft die Versicherungsmaterie mit der Schweiz global
- ./.

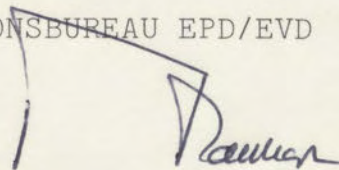
angehen könne. Offenbar wird - wohl zu Recht - befürchtet, dass es der Schweiz bei sektoriellem Vorgehen leichter fälle, Sonderwünsche auszuhandeln. Dieses Argument ist ernst zu nehmen, da es ja schliesslich eines einstimmigen Ministerratsbeschlusses bedarf, um unser Abkommen auf EG-Seite zu genehmigen.

8. Um dieses Begehren abzubiegen, gibt es m.E. nur eine Lösung, Lösung, die übrigens auch wirtschaftlich von Interesse ist: Sobald die Lebensrichtlinie im Niederlassungssektor genehmigt ist, sollte die Schweiz unverzüglich die Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen vorschlagen, um zu zeigen, dass sie letztlich an einer globalen Lösung des Versicherungsproblems interessiert ist. Dieses Vorgehen hätte zur Folge, dass vermutlich noch dieses Jahr eine weitere Verhandlung, nämlich eben im Lebensbereich, begonnen, und somit eine Zeitlang parallel zu den Nicht-Lebens-Verhandlungen geführt würde (verschobener Parallelismus).
9. Das Lebensversicherungsabkommen, dessen Abschluss von unserer Assekuranz sehr gewünscht wird, könnte relativ schnell ausgehandelt werden, und dies aus folgenden Gründen:
 - a) die aufwendige Arbeit der intellektuellen Erfassung des EG-Versicherungsrechts ist schweizerischerseits erbracht; ebenso kennt die Kommission das schweizerische System,
 - b) die Konzeption der "versicherungswirtschaftlichen Liberalisierung im Niederlassungssektor", die im Nicht-Lebensbereich als Novum entworfen und am Verhandlungstisch erprobt werden musste, ist heute beidseitig unbestritten, so dass die Formulierungen des Nicht-Lebens-Abkommens weitgehend übernommen werden könnten,
 - c) das schweizerische Aufsichtsrecht kennt im Lebensbereich keine Kauttionen, sondern schon heute das System des Sicherungsfonds, System, das ja im Gefolge des in Aushandlung begriffenen Abkommens auch im Nicht-Lebens-Bereich eingeführt werden soll.

- 5 -

Ich möchte Sie bitten, diese Notiz vertraulich zu behandeln.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blankart', written over a rectangular stamp area.

(Franz Blankart)

Beilage erwähnt